

Die vorliegenden Ausführungen gelten für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine 2. oder 3. Klasse der Oberstufe bzw. im Schuljahr 2021/22 eine 3. Klasse der Oberstufe besuchen.

April 2022

HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN

Laufbahntscheide und Beurteilungsinstrumente an der Volksschule

Allgemeines zur Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule und zu den Beurteilungsinstrumenten.....	2
Laufbahntscheide (Repetitionen, Übertritte).....	4
Promotion bei Befreiung von Lehrplanziele und Noten (bei IHP, VM, DaZ etc.)	11
Ausfüllen der Beurteilungsinstrumente.....	14
Beurteilung und Beurteilungsdossier	20
Datenweitergabe und -aufbewahrung	23

Allgemeines zur Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule und zu den Beurteilungsinstrumenten

Wie werden die Orientierungsnoten im Zwischenbericht berechnet, die zusätzlich differenziert mit Worten beurteilt werden?

Sowohl die Orientierungsnote im Zwischenbericht wie auch die promotionswirksame Jahresnote im Jahreszeugnis setzen sich aus den einzelnen Beurteilungsbelegen zusammen. Die Gewichtung dieser Belege liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson. Dies ist explizit im § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (SAR 421.352) festgehalten. Dabei hat sich die Lehrperson an den Lernzielen des Lehrplans zu orientieren.

Ziel der Verordnung ist eine umfassende, aussagekräftige und transparente Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass im Zwischenbericht die Beurteilung in drei oder vier Fächern zusätzlich differenziert mit Worten erfolgt. Diese Wortbeurteilung erfolgt in ausgewählten Kompetenzbereichen, welche sich am jeweiligen Fachlehrplan orientieren.

Der Zwischenbericht dient grundsätzlich der Standortbestimmung und orientiert über die Stärken und Schwächen im Leistungsprofil der Lernenden. Die Orientierungsnote und die differenzierte Wortbeurteilung sollen folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- Die Orientierungsnote als Gesamtbeurteilung der einzelnen Beurteilungsbelege des ersten Semesters dient der Standortbestimmung im Hinblick auf die Erreichung der Jahresnote. Zur Ermittlung der Fachnote sind pro Schulhalbjahr mindestens so viele Beurteilungsbelege beizuziehen, wie in der Studententafel Wochenstunden festgelegt sind.
- Die differenzierte Wortbeurteilung in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch stellt eine Gesamteinschätzung der Lehrperson dar. Sie zeigt auf, wo die Schülerin / der Schüler in den einzelnen Kompetenzbereichen bezogen auf die Erreichung der Lernziele des aargauischen Lehrplans nach dem ersten Semester steht. Sie gibt somit Aufschluss darüber, in welchen Bereichen eine Schülerin / ein Schüler Stärken aufweist und wo allenfalls Lücken vorhanden sind, die es bis Ende Schuljahr noch zu schliessen gilt. Ferner ergeben sich aus den differenzierten Wortbeurteilungen allenfalls Hinweise für die Lehrperson, wie der Unterricht in einem Fachgebiet im zweiten Semester stofflich sowie methodisch-didaktisch schwerpunktmässig auszurichten ist. In welchem Umfang die Einschätzungen in den einzelnen Kompetenzbereichen durch die Lehrperson zu dokumentieren sind, ist nicht mit einer Anzahl Belege festgelegt. Die Lehrperson hat die einzelne Wortbeurteilung lediglich exemplarisch zu belegen bzw. soll nachvollziehbar aufzeigen können, wie die Beurteilung zustande kam. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, aufgrund der Unterrichtsplanung bzw. deren Schwerpunktsetzung die Gewichtung der einzelnen Kompetenzbereiche situativ anzupassen.

Die Wortbeurteilung ist kein arithmetisch ermitteltes Abbild der einzelnen Beurteilungsbelege, deshalb kann aus dieser nicht direkt auf die Orientierungsnote geschlossen werden. Die Wortbeurteilung ist eine förderorientierte Gesamteinschätzung der Lehrperson, welche weit über den arithmetischen Schnitt der einzelnen Beurteilungsbelege hinausgeht. Die Leistungen in den einzelnen Kompetenzbereichen zeigen sich nicht nur punktuell in den Prüfungsarbeiten, sondern während der ganzen Unterrichtszeit und führen zu einer Gesamteinschätzung, die jeweils Ende des ersten Semesters in Form einer Wortbeurteilung festgehalten wird.

Es ist deshalb nicht möglich, aus der differenzierten Wortbeurteilung direkt einen mathematischen Notendurchschnitt bzw. eine Fachnote abzuleiten. Eine Beurteilung einer Leistung bzw. die Setzung einer Fachnote bleibt ein pädagogischer Entscheid der Lehrperson und ist kein rein arithmetisches Mittel. Diesen Entscheid zu fällen und nachvollziehbar begründen zu können, liegt in der professionellen Einschätzung und Verantwortung der Lehrperson.

Sind alle Beurteilungsinstrumente an der Volksschule verbindlich einzusetzen?

Mit Ausnahme des Deckblatts für das Beurteilungsdossier und der Übertrittsempfehlung sind alle Beurteilungsinstrumente in der vorgegebenen Form verbindlich einzusetzen. Falls Schulen für das Deckblatt des Beurteilungsdossiers und für die Übertrittsempfehlung eigene bzw. bereits bewährte schulinterne Dokumente einsetzen möchten, ist dies möglich, sofern mindestens dieselben Angaben wie auf den kantonalen Instrumenten enthalten sind. In diesem Fall ist nicht vorgesehen, dass die beiden Dokumente auf dem offiziellen Zeugnispapier ausgedruckt werden.

Werden die Beurteilungsinstrumente auch in Sonderschulen eingesetzt?

Die Beurteilungsinstrumente gelten für die Volksschule Aargau, also auch für alle Sonderschulen, welche Schülerinnen und Schüler von der Primarschule bis Ende Oberstufe (inklusive Niveau Klein-klasse) unterrichten. Diese sind im Schulportal unter www.schulen-aargau.ch > Volksschule, Sonderschule > Unterricht > [Zeugnisse und Beurteilungsinstrumente](#) zu finden.

Wo sind das Zeugnispapier, die Zeugnismappen sowie die Sichttaschen zu beziehen?

Das offizielle Zeugnispapier, die Zeugnismappen und die dazugehörigen Sichttaschen können beim Schulverlag plus (ehemals Lehrmittelverlag) bezogen werden.

Neben der Originalunterschrift der Klassenlehrperson, dem farbigen Kantonslogo und dem Fussnotentext ist das im Zeugnispapier enthaltene Wasserzeichen ein wesentliches Sicherheitsmerkmal der Beurteilungsinstrumente. Es ist daher darauf zu achten, dass das Zeugnispapier an der Schule unter Verschluss aufbewahrt wird. Für den Ausdruck der Dokumente ist kein Farbdrucker notwendig.

Welche Dokumente werden in der Zeugnismappe abgelegt?

Folgende Dokumente werden in der Zeugnismappe abgelegt: Deckblatt Zeugnismappe, Einschätzungsbogen Kindergarten, Zwischenbericht, Jahreszeugnis bzw. Lernbericht, Bericht individuelle Lernziele sowie weitere individuelle Beilagen (Bericht HSK, Bericht Instrumentalunterricht etc.).

Alle Dokumente werden einseitig gedruckt und pro Sichttasche werden zwei Dokumente abgelegt. Ebenfalls werden in der Zeugnismappe die Beilage für die Primarschule und für die Oberstufe mit den Erläuterungen zu den Promotionsbestimmungen abgelegt.

Das Departement BKS empfiehlt ausserdem, das Abschlusszertifikat Volksschule inklusive Teilzertifikate in der Zeugnismappe abzulegen. Das Abschlusszertifikat und die Teilzertifikate sind auf handelsüblichem, weissem Druckerpapier auszudrucken.

Welche Dokumente sind verbindlich auf dem offiziellen Zeugnispapier auszudrucken?

Folgende Dokumente sind verbindlich auf dem offiziellen Zeugnispapier auszudrucken: Deckblatt Zeugnismappe, Einschätzungsbogen Kindergarten, Zwischenbericht, Jahreszeugnis bzw. Lernbericht, Bericht angepasste Lernziele. Die Dokumente werden einseitig gedruckt.

Es ist nicht vorgesehen, dass individuelle Beilagen (Bericht HSK, Bericht Instrumentalunterricht etc.) sowie die Förderplanung und das Förderjournal auf dem offiziellen Zeugnispapier ausgedruckt werden. Die Förderplanung und das Förderjournal werden im Querformat erstellt und enthalten ein schwarzes Kantonslogo, welches jeweils mitgedruckt wird.

Sind die bisherigen Entlassungszeugnisse am Ende der Volksschulzeit noch auszustellen?

Seit Einführung der Beurteilungsinstrumente sind am Ende der Volksschulzeit keine Entlassungszeugnisse mehr auszustellen. Im Jahreszeugnis der Real-, Sekundar- und Bezirksschule kann am Ende der Oberstufe unter dem Promotionsentscheid der Vermerk 'Volksschulpflicht erfüllt' ausgewählt werden.

Laufbahnentscheide (Repetitionen, Übertritte)

Ist ein Zwischenbericht bzw. eine einzelne Note im Zwischenbericht anfechtbar?

Wenn sich die Eltern oder die Schülerin / der Schüler und die Schule nicht einigen können, muss die zuständige Stelle der Gemeinde¹ auf ausdrückliches Ersuchen der Eltern oder der Schülerin / des Schülers einen formellen Entscheid inklusive Rechtsmittelbelehrung fällen. Die Eltern oder die Schülerin / der Schüler haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von dreissig Tagen (ab Zustellung des Entscheids) beim Schulrat des Bezirks Beschwerde gegen den Entscheid zu erheben.

Dabei gilt es auseinanderzuhalten:

Ist die für den Entscheid zuständige Stelle der Meinung, dass eine Schülerin oder ein Schüler im konkreten Fall keine negativen Konsequenzen zu tragen hat (z.B. bezüglich der Lehrstellensuche), fällt sie einen Nichteintretensentscheid. Das bedeutet, dass sie sich mit dem Inhalt des Zwischenberichts und den Argumenten der Eltern, der Schülerin oder des Schülers nicht auseinandersetzt, sondern nur den Entscheid fällt, dass auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

Falls ein Zwischenbericht bzw. eine einzelne Note im Zwischenbericht negative Konsequenzen für eine Schülerin oder einen Schüler haben könnte (z.B. bezüglich der Lehrstellensuche), muss die für den Entscheid zuständige Stelle, nachdem sie sich mit dem Inhalt des Zwischenberichts und den Argumenten der Eltern, der Schülerin oder des Schülers auseinandergesetzt hat, einen materiellen Entscheid fällen.

Ist ein Jahreszeugnis bzw. eine einzelne Beurteilung der Sach-, Selbst-, oder Sozialkompetenz im Jahreszeugnis anfechtbar?

Negativer Promotionsentscheid:

Ein negativer Promotionsentscheid im Jahreszeugnis (z.B. Versetzung von der Bezirks- in die Sekundarschule) ist anfechtbar. Sofern die zuständige Stelle der Gemeinde² nicht von sich aus einen Laufbahnentscheid fällt, muss sie auf ausdrückliches Ersuchen der Eltern oder der Schülerin / des Schülers einen formellen Laufbahnentscheid inklusive Rechtsmittelbelehrung erlassen. Die Eltern und die Schülerin / der Schüler haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von dreissig Tagen (ab Zustellung des Entscheids) beim Schulrat des Bezirks Beschwerde gegen den Entscheid zu erheben.

Einzelne Beurteilung der Sach-, Selbst-, oder Sozialkompetenz (bei positivem Promotionsentscheid):

Wenn sich die Eltern oder die Schülerin / der Schüler und die Schule in Bezug auf eine einzelne Beurteilung der Sach-, Selbst- oder Sozialkompetenz im Jahreszeugnis nicht einigen können, muss die zuständige Stelle der Gemeinde auf ausdrückliches Ersuchen der Eltern oder der Schülerin / des Schülers einen formellen Entscheid inklusive Rechtsmittelbelehrung fällen. Die Eltern und die Schülerin / der Schüler haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von dreissig Tagen (ab Zustellung des Entscheids) beim Schulrat des Bezirks Beschwerde gegen den Entscheid zu erheben.

Dabei gilt es auseinanderzuhalten:

Ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Meinung, dass eine Schülerin oder ein Schüler im konkreten Fall keine negativen Konsequenzen zu tragen hat (z.B. bezüglich der Lehrstellensuche), fällt sie einen Nichteintretensentscheid (mit Rechtsmittelbelehrung). Das bedeutet, dass sie sich mit der

¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Beschwerdefähige schulische Entscheide, wie zum Beispiel Laufbahnentscheide, kann der Gemeinderat an ein Gemeinderatsmitglied oder an die Schulleitung delegieren. Jede Gemeinde definiert in einem Reglement, welche Stelle für das Fällen beschwerdefähiger schulischer Entscheide zuständig ist.

² Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Beschwerdefähige schulische Entscheide, wie zum Beispiel Laufbahnentscheide, kann der Gemeinderat an ein Gemeinderatsmitglied oder an die Schulleitung delegieren. Jede Gemeinde definiert in einem Reglement, welche Stelle für das Fällen beschwerdefähiger schulischer Entscheide zuständig ist.

konkreten Beurteilung und den Argumenten der Eltern, der Schülerin oder des Schülers nicht auseinandersetzt, sondern nur den Entscheid fällt, dass auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

Falls eine konkrete Beurteilung im Jahreszeugnis negative Konsequenzen für eine Schülerin oder einen Schüler haben könnte (z.B. bezüglich der Lehrstellensuche), muss die zuständige Stelle der Gemeinde, nachdem sie sich mit der konkreten Beurteilung und den Argumenten der Eltern, der Schülerin oder des Schülers auseinandergesetzt hat, einen materiellen Entscheid fällen.

Entscheidet der Gemeinderat über die Promotionen?

Ja, wenn sich die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler beziehungsweise die Eltern gemäss § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes (SAR 401.100) der Beurteilung der Schule nicht anschliessen können. Beschwerdefähige schulische Entscheide, wie zum Beispiel Laufbahnentscheide, kann der Gemeinderat an ein Gemeinderatsmitglied oder an die Schulleitung delegieren. Jede Gemeinde definiert in einem Reglement, welche Stelle für das Fällen beschwerdefähiger schulischer Entscheide zuständig ist.

Sind Repetitionen aufgrund Nichtbestehens der Promotionsanforderungen ab dem Schuljahr 2016/17 möglich?

Zulässig sind Repetitionen der 1. bis und mit 5. Klasse der Primarschule sowie der 1. und 2. Klasse der Realschule (siehe unten). Bei jedem einzelnen Kind muss individuell entschieden werden, ob eine Repetition die sinnvolle und richtige Lösung ist. Schulen, welche die integrative Schulung umgesetzt haben, verfügen über differenziertere Möglichkeiten als die Repetition.

Repetitionen in der Einschulungsklasse und in der Kleinklasse aufgrund Nichtbestehens der Promotionsanforderungen sind nicht möglich.

In der Bezirks- und Sekundarschule sind Repetitionen aufgrund eines Nichterreichens der Promotionsanforderungen seit dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr zulässig. Bezirks- bzw. Sekundarschülerinnen und -schüler, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, wechseln von der Bezirks- in die Sekundarschule bzw. von der Sekundar- in die Realschule. Die Bestimmungen treten auf das Schuljahr 2016/17 in Kraft. Erstmals von dieser Regelung betroffen sind somit Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Bezirksschule, welche die Promotionsanforderungen am Ende des Schuljahrs 2016/17 nicht erfüllen.

Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse der Realschule müssen nicht zwingend in die Kleinklasse versetzt werden, wenn sie die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, sondern können die Klasse einmal wiederholen.

In Ausnahmefällen (unregelmässiger Bildungsgang, länger andauernde Krankheit, persönliche Gründe, die zu einem Leistungseinbruch geführt haben) und ausschliesslich mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde zulässig ist eine freiwillige, d.h. aufgrund der Promotionsbestimmungen nicht zwingende Repetition gemäss § 6 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (SAR 421.352).

Ist eine freiwillige Repetition oder ein freiwilliger Übertritt in einen Schultypus mit geringeren Anforderungen möglich?

Eine freiwillige Repetition oder der freiwillige Übertritt in einen Schultypus mit geringeren Anforderungen an die Sachkompetenz ist ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin und mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde möglich. In § 6 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule sind die Gründe aufgeführt. Eine Ablehnung des Gesuchs ist von der für den Entscheid zuständigen Stelle der Gemeinde für alle Beteiligten nachvollziehbar zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

Freiwillig bedeutet, dass eine Repetition oder ein Übertritt von den Noten her nicht zwingend ist.

Die freiwillige Repetition oder der freiwillige Übertritt in einen Schultypus mit geringen Anforderungen an die Sachkompetenz erfolgt in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahrs.

**Können Schülerinnen und Schüler, bei denen sich schon kurz nach dem Übertritt (Primar-
schule - Oberstufe) abzeichnet, dass ein Wechsel des Leistungstyps nötig ist, erst am Ende
des Schuljahrs wechseln?**

Ist eine Schülerin / ein Schüler massiv unter- oder überfordert und sind alle Beteiligten (Lernende, Eltern, zuständige Lehrperson, Schulleitung) einverstanden, ist ein Wechsel des Leistungstyps jederzeit möglich. Ansonsten erfolgt der Wechsel auf Beginn des nächsten Schuljahrs

**Wird das Formular "Übertrittsempfehlung" auch verwendet, wenn eine Schülerin oder ein
Schüler während der Oberstufe für einen leistungsstärkeren Oberstufentyp empfohlen wird
(Wechsel von der Real- in die Sekundar- bzw. von der Sekundar- in die Bezirksschule)?**

Nein, für diesen Fall wird das Formular "Übertrittsempfehlung" nicht verwendet. Es ist ausreichend, wenn im Jahreszeugnis beim Promotionsentscheid die entsprechende Klasse und der entsprechende Oberstufentyp ausgewählt werden. Selbstverständlich geht dieser Empfehlung ein entsprechendes Gespräch zwischen der Klassenlehrperson, der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern voraus.

**Wie erfolgt der Übertritt in die Mittelschulen und in die Berufsmittelschule mit Berufsmaturität
(BMS) ab Schuljahr 2016/17?**

Schülerinnen und Schüler der Bezirks- und Sekundarschule werden seit dem Schuljahr 2016/17 auf der Grundlage ihrer Noten im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis der Volksschule in die Wirtschafts-, Informatik- und Fachmittelschule (WMS, IMS, FMS) und in die Berufsmittelschule mit Berufsmaturität (BMS) aufgenommen.

Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule haben zusätzlich die Möglichkeit, sich mittels ihrer Noten im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis für das Gymnasium zu qualifizieren.

Die Fächer, die für die Aufnahme zählen, sind für die Bezirksschülerinnen und -schüler dieselben wie für die Sekundarschülerinnen und -schüler.

Detaillierte Informationen zum Übertrittsverfahren von der Sekundar- und Bezirksschule in das Gymnasium, in die WMS, IMS, FMS und BMS finden sich auf www.schulen-aargau.ch > Volksschule, Realschule > Unterricht > [Promotion und Übertritte](#).

**An der Realschule gelten die Fremdsprachen als Wahlfächer (Englisch und Französisch in der
1. Klasse bzw. Englisch, Französisch und Italienisch ab der 2. Klasse). Wie zählen diese Fächer
für die Promotion, falls mehrere Fremdsprachen als Wahlfach belegt werden?**

Wird an der Realschule eine Fremdsprache gewählt, gilt diese als Kernfach. Falls zwei oder mehr Fremdsprachen von einer Schülerin oder einem Schüler als Wahlfach belegt werden, gilt das Fach mit der besten Jahresnote als Kernfach, die anderen als Erweiterungsfächer.

Gemäss Studentafel ist es möglich, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe zusätzlich zu einem Wahlpflichtfach das gleiche Fach auch als Wahlfach belegt. Wie wird eine doppelte Belegung eines Fachs im Zwischenbericht bzw. im Jahreszeugnis eingetragen und wie zählen die Noten am Ende des Schuljahrs für die Promotion?

Falls im selben Schuljahr das Fach Werken zusätzlich zum (Wahl-) Pflichtfach als Wahlfach besucht wird, gilt für die Promotion der Durchschnitt der beiden Jahresnoten gerundet auf halbe Noten (Empfehlung BKS: bei Viertelnoten aufrunden). Im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis werden die beiden Fachnoten aber getrennt dargestellt. Diese Regelung gilt auch für das Fach Textiles Werken.

Wie werden die Noten der einzelnen Fächer für den Promotionsentscheid gezählt?

Für den Wechsel in die nächsthöhere Klasse zählen ab der zweiten Klasse der Primarschule die Noten der Kern- und Erweiterungsfächer einfach.

Eine Ausnahme bilden an der Sekundarschule die Fächer Geschichte und Geografie sowie Biologie, Physik und Chemie: Hier wird aus den Zeugnisnoten der Durchschnitt für die jeweilige Fächergruppe (Geschichte/Geografie und Biologie/Physik/Chemie) berechnet. Dabei werden die Zeugnisnoten der einzelnen Fächer entsprechend den erteilten Wochenlektionen gewichtet (vgl. nächste Frage). Die beiden resultierenden Durchschnittswerte werden ungerundet in die Berechnung der Promotion miteinbezogen.

Beispiel für die Berechnung des promotionsrelevanten Notendurchschnitts für eine 3. Klasse der **Sekundarschule**:

Kernfächer	Zeugnisnoten		Erweiterungsfächer	Zeugnisnoten
Deutsch	5.5	5.5	Bewegung und Sport	4.5
Mathematik	4	4	Bildnerisches Gestalten	5.5
Englisch	5.5	5.5	Hauswirtschaft	5
Französisch	5	5	Musik	4
Biologie (Gewichtung 1/3)*	5	4.666...	Textiles Werken	4.5
Chemie*	--			
Physik (Gewichtung 2/3)*	4.5			
Geografie (Gewichtung 1/2)*	5	5.25		
Geschichte (Gewichtung 1/2)*	5.5			
Durchschnitt der Kernfächer		4.986...	Durchschnitt der Erweiterungsfächer	4.7
Durchschnitt Promotion		4.843...		

* Lektionenannahme für Berechnungsbeispiel: 1 Lektion Biologie und 2 Lektionen Physik sowie je zwei Lektionen Geografie und Geschichte; Chemieunterricht wird nicht erteilt.

Wie werden die Fächer Geschichte und Geografie bzw. Biologie, Physik und Chemie für die Berechnung der promotionsrelevanten Jahresnote innerhalb der jeweiligen Fachgruppe an der Sekundarschule gewichtet?

In welchem Schuljahr die für die Sekundarschule verbindlich definierten Inhalte in den Fächern Geschichte, Geografie, Biologie, Physik und Chemie unterrichtet werden und wie viele Wochenlektionen für ein Fach innerhalb einer Fachgruppe (Geografie/Geschichte und Biologie/Physik/Chemie) pro Schuljahr einzusetzen sind, ist nicht verbindlich festgelegt. Hier besteht aus schulorganisatorischer Sicht ein gewisser Handlungsspielraum, damit auch interdisziplinär unterrichtet werden kann, was neuere Lehrmittel oder auch der Projektunterricht vermehrt betonen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Lehrplanziele sowie die festgelegten Wochenstunden über die drei Sekundarschuljahre hinweg für alle Schülerinnen und Schüler pro Fach eingehalten werden. In den Bestimmungen zum Stundenplan ist eine zeitliche Verteilung der Wochenstunden über die drei Sekundarschuljahre als Empfehlung vorgegeben.

Für die Promotion richtet sich die Gewichtung des einzelnen Fachs innerhalb der Fachgruppe nach der Anzahl erteilter Wochenstunden. Wird ein Fach in einem Schuljahr nicht unterrichtet, wird keine Note gesetzt. Werden z.B. in der dritten Klasse der Sekundarschule 1 Wochenlektion Biologie und 2 Wochenlektionen Physik unterrichtet, so werden die beiden Noten mit folgender Gewichtung für die promotionsrelevante Jahresnote zusammengerechnet: Biologie zählt 1/3 und Physik 2/3, Chemie wird nicht benotet.

Kann Latein weiterhin als Wahlfach an der Bezirksschule gewählt werden?

Ja, das Fach Latein kann an der Bezirksschule von den Schülerinnen und Schülern als Wahlfach besucht werden. Bei Belegung zählt Latein für den Promotionsentscheid als Kernfach.

Am Ende des Schuljahrs wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Nach dem ersten Semester wird ein Zwischenbericht mit förderorientiertem Charakter erstellt, der über die Stärken und Schwächen der Schülerin und des Schülers Auskunft gibt. Werden die Beurteilungsbelege, die während des ersten Semesters entstanden sind, ebenfalls für das Jahreszeugnis berücksichtigt?

Ja, es gilt die Jahrespromotion. Für die Ermittlung der Promotion sind die Beurteilungsbelege des ganzen Schuljahrs und nicht nur die des zweiten Semesters massgebend. Die Orientierungsnoten des Zwischenberichts sind als ein ‚Zwischenergebnis‘ anzusehen. § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule beschreibt, wie viele Beurteilungsbelege pro Schulhalbjahr ausgewiesen werden müssen.

Ist es möglich, nach erfolgreichem Abschluss der Sekundarschule mit Empfehlung der Lehrperson in die letzte Klasse der Bezirksschule zu wechseln?

Gestützt auf § 24 Schulgesetz ist im Sinne der Durchlässigkeit ein Typenwechsel innerhalb der obligatorischen Schulpflicht mit Empfehlung der Klassenlehrperson grundsätzlich möglich. Ein Wechsel von der Sekundarschule in die Bezirksschule bzw. von der Realschule in die Sekundarschule am Ende der obligatorischen Schulpflicht wird jedoch als Ausnahmefall erachtet. In einem solchen Fall wird empfohlen, im Voraus gemeinsam mit der betreffenden Schülerin / dem betreffenden Schüler und den Eltern zu klären, welche schulischen bzw. ausser schulischen Möglichkeiten in Frage kommen würden, falls die Schülerin / der Schüler im leistungsstärkeren Oberstufentyp nicht die geforderten Leistungen erbringen kann. Grundsätzlich sollte bei einer ausserordentlichen Leistungsentwicklung und einer positiven Entwicklungsprognose ein Typenwechsel möglichst früh und wenn immer möglich nicht erst am Ende der Oberstufe geplant und umgesetzt werden.

Weshalb ist das Jahreszeugnis nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen?

Grundsätzlich ist gemäss § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes (SAR 401.100) vom Gemeinderat ein Laufbahnentscheid zu fällen, wenn zwischen Schule und Eltern sowie Schülerin / Schüler keine Einigung zustande kommt. Beschwerdefähige schulische Entscheide, wie zum Beispiel Laufbahnentscheide, kann der Gemeinderat an ein Gemeinderatsmitglied oder an die Schulleitung delegieren. Jede Gemeinde definiert in einem Reglement, welche Stelle für das Fällen beschwerdefähiger schulischer Entscheide zuständig ist.

Die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Lehrperson beziehungsweise der Schülerin / des Schülers über die Promotion bzw. Remotion und eröffnet den Eltern und der Schülerin / dem Schüler den begründeten Entscheid schriftlich, eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (vgl. Anhang der Handreichung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen; die Handreichung ist unter www.schulen-aargau.ch > Volksschule, Regelschule > Unterricht > Zeugnisse & Beurteilungsinstrumente > [bisheriger Lehrplan](#) zu finden). Die verantwortliche Klassenlehrperson hat den Zwischenbericht und das Jahreszeugnis zu unterschreiben. Nur bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Eltern sowie Schülerin / Schüler hat die zuständige Stelle der Gemeinde einen formellen Laufbahnentscheid zu fällen.

Kann gemäss Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (SAR 421.352) in begründeten Fällen ordentlich in die nächsthöhere Klasse gewechselt werden, obwohl der notwendige Promotionsschnitt von 4 nicht erreicht worden ist?

Nein, dies ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Wird aufgrund der Entwicklungsprognose eine Repetition als ungeeignet betrachtet bzw. ist diese aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht möglich, ist im Jahreszeugnis der Vermerk "Angebot für besondere schulische Bedürfnisse mit individuellen Lernzielen", "Wechsel in die Kleinklasse" oder "Sonderschulung" anzufügen. Gegen den Laufbahnentscheid des Gemeinderats kann von den Eltern Beschwerde erhoben werden. Das Angebot für besondere schulische Bedürfnisse beinhaltet angepasste Lernziele auf der Grundlage einer entsprechenden Förderplanung. Die Beurteilung im nächsten Jahreszeugnis erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Welche Promotionsbedingungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahrs von einer ausserkantonalen Schule oder einer Privatschule in die aargauische Volksschule eintreten?

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während des ersten Semesters ein, so wird der Zwischenbericht am Ende des ersten Semesters aufgrund der vorhandenen Beurteilungsbelege erstellt. Im Zwischenbericht kann unter Bemerkungen "zugezogen" angewählt und/oder eine individuelle Bemerkung eingegeben werden. Am Ende des Schuljahrs wird das Jahreszeugnis ausgestellt, das über die Beförderung in die nächsthöhere Klasse, über eine Repetition oder über die Zuweisung in ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen Auskunft gibt. Das Jahreszeugnis setzt sich aus den vorhandenen Beurteilungsbelegen zusammen, die mehrheitlich aus dem 2. Semester stammen. Im Jahreszeugnis kann unter Bemerkungen "zugezogen" angewählt und/oder eine individuelle Bemerkung eingegeben werden. Es gelten die Promotionsbedingungen der jeweiligen Schulstufe.

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während des zweiten Semesters ein, so setzt sich das Jahreszeugnis aus den vorhandenen Beurteilungsbelegen zusammen. Sind kaum solche vorhanden, so stützt sich die Beurteilung auf eine Gesamtbeurteilung ab. Neben der Sachkompetenz werden auch die Selbst- und Sozialkompetenz und die Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Klasse beachtet. Im Jahreszeugnis kann unter Bemerkungen "zugezogen" angewählt oder eine individuelle Bemerkung angefügt werden. Es gelten die Promotionsbedingungen der jeweiligen Schulstufe.

Welche Promotionsbedingungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahrs freiwillig die Klasse repetieren oder in einen anderen Schultyp (Real-, Sekundar- oder Bezirksschule) wechseln?

Nach dem Wechsel gelten die Promotionsbedingungen der neuen Schulstufe. Der Zwischenbericht oder das Jahreszeugnis mit dem Promotionsentscheid setzt sich aus den Beurteilungsbelegen zusammen, die nach dem Wechsel erstellt worden sind. Pro Schulhalbjahr und Fach müssen jedoch mindestens so viele Beurteilungsbelege vorliegen, wie im Lehrplan für das beurteilte Fach Wochenstunden festgelegt sind (Ausnahme: Bei einer Wochenstunde mindestens zwei Belege.). Sind weniger Belege vorhanden, so stützt sich die Beurteilung auf eine Gesamtbeurteilung ab. Neben der Sachkompetenz werden bei einer Gesamtbeurteilung auch die Selbst- und Sozialkompetenz und die Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Klasse beachtet. Im Jahreszeugnis ist unter Bemerkungen auf den freiwilligen Wechsel hinzuweisen.

Wie wird am Ende des Schuljahrs die Jahresnote bei Schülerinnen und Schülern berechnet, die während des Schuljahrs innerhalb des Kantons den Schulort wechseln und die Schullaufbahn in derselben Stufe und Klasse fortführen?

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler während des Schuljahrs innerhalb des Kantons den Wohnort und führt die Schullaufbahn in derselben Stufe und Klasse fort, so gilt ebenfalls die Jahrespromotion. In diesem Fall ist das Beurteilungsdossier der neuen Klassenlehrperson zu übergeben. Für die Erstellung der Noten im Jahreszeugnis sollen alle Beurteilungsbelege des ganzen Schuljahrs unter Berücksichtigung des Klassenwechsels und Einbezug der Entwicklung während der Zeitperiode am neuen Schulort berücksichtigt werden. Es liegt in der Kompetenz der neuen Klassenlehrperson, die Beurteilungsbelege aus der Zeitperiode vor dem Klassenwechsel für die Berechnung der Jahresnote zu berücksichtigen und zu gewichten.

Im Jahreszeugnis kann unter Bemerkungen "zugezogen" eingefügt und/oder eine individuelle Bemerkung eingetragen werden.

Dürfen Leistungsbelege, die in den letzten Wochen vor Schuljahresende erstellt werden, ins nächste Schuljahr übertragen werden?

Die Zeugnisnote soll den Leistungen im bescheinigten Zeitabschnitt entsprechen. Gemäss Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (SAR 421.352) werden die Zeugnisse am Ende des Schuljahrs erstellt. Die Beurteilungsperiode ist somit das jeweilige Schuljahr. Daher ist es aus Sicht des Departements Bildung, Kultur und Sport unzulässig, Noten aus einem Schuljahr ins nächste Schuljahr zu übertragen.

Wann wird im Jahreszeugnis beim Promotionsentscheid der Vermerk "Angebot für besondere schulische Bedürfnisse mit angepassten Lernzielen" verwendet?

Der Vermerk "Angebot für besondere schulische Bedürfnisse mit angepassten Lernzielen" steht in direktem Zusammenhang mit der Promotion und bezieht sich auf das folgende Schuljahr. Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler im kommenden Schuljahr mit vereinbarten angepassten Lernzielen einem Angebot für besondere schulische Bedürfnisse gemäss §§ 23 – 29 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule zugewiesen oder wird ein entsprechendes Angebot mit angepassten Lernzielen weitergeführt, so ist dies mit obigem Promotionsvermerk im Jahreszeugnis festzuhalten.

Promotion bei Befreiung von Lehrplanzielen und Noten (bei IHP, VM, DaZ etc.)

Worauf basiert der Promotionsentscheid bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen?

Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen haben in der Regel in einem oder in mehreren Fächern angepasste, vom Lehrplan abweichende Lernziele und werden in diesen Fächern nicht benotet. Der Promotionsentscheid kann daher nicht aufgrund des Notendurchschnitts gefällt werden. Er basiert auf einer Gesamtbeurteilung, welche die Entwicklung gemessen an den angepassten Lernzielen, die allgemeine Leistungsfähigkeit und Entwicklungsperspektive in allen drei Kompetenzbereichen (Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz) sowie die individuelle Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers berücksichtigt.

Worauf basiert der Promotionsentscheid bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen?

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Begabungen über den Lehrplan hinausgehende angepasste Lernziele haben, werden entsprechend der Erreichung der Lehrplanziele benotet und erhalten darüber hinaus einen Bericht über das Erreichen der weitergehenden angepassten Lernziele. Die Promotion erfolgt somit ohne Unterschied zu ihren Klassenkameradinnen und -kameraden aufgrund der ermittelten Notendurchschnitte.

Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund ihrer besonderen Begabung ein Fach oder mehrere Fächer in einer höheren Klasse besuchen, werden dort nicht benotet, sondern erhalten einen Bericht zu den angepassten Lernzielen. Somit erfolgt bei ihnen die Promotion aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Wie werden anderssprachige Kinder, die eine Förderung in Deutsch als Zweitsprache erhalten, beurteilt?

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Anderssprachigkeit eine Förderung in Deutsch als Zweitsprache erhalten, werden mit angepassten Lernzielen beurteilt. Das heisst, dass mindestens für die Dauer der Fördermassnahmen in den Fächern, in denen die betreffenden Lernenden wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, angepasste Lernziele festgesetzt werden. Erbringt die Schülerin oder der Schüler hingegen genügende Leistungen, kann aber das persönliche Potenzial aus sprachlichen Gründen noch nicht voll ausschöpfen, werden keine angepassten Lernziele gesetzt. Bei Laufbahnentscheiden wird das persönliche Potenzial jedoch berücksichtigt.

Der Förderung und Beurteilung in den Fächern mit angepassten Lernzielen liegt eine Förderplanung zugrunde und der "Bericht angepasste Lernziele" ersetzt die Note. Wird ein oder werden mehrere Fächer nicht benotet, erfolgt die Promotion im Rahmen einer Gesamtbeurteilung und im Hinblick auf die Förderplanung.

Können Schülerinnen und Schüler bei einer Therapie von Lernschwierigkeiten von Noten befreit werden?

Gemäss § 27 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule können Schülerinnen und Schüler für die Zeit, während der sie eine vom Kanton anerkannte Therapie von Lernschwierigkeiten (Logopädie, Legasthenie) besuchen, von den Noten befreit werden. Sie sind in den Fächern von der Erreichung der Lehrplanziele zu befreien, in denen sie diese aufgrund ihrer Belastung nicht erreichen können. Es werden angepasste Lernziele formuliert. Der Förderung und Beurteilung in den Fächern mit angepassten Lernzielen liegt eine Förderplanung zugrunde und ein Bericht ersetzt die Note. Die Promotion erfolgt im Rahmen einer Gesamtbeurteilung und im Hinblick auf die Förderplanung.

Die Notenbefreiung beschliessen die Eltern, die Schülerin / der Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und die involvierten Fachpersonen gemeinsam. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die zuständige Stelle der Gemeinde³. Der Entscheid wird den Eltern und der Schülerin / dem Schüler schriftlich eröffnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Ein Arztzeugnis ist für eine Notenbefreiung nicht ausreichend.

Wie erfolgen Zeugniseinträge bei einer länger dauernden, teilweisen oder gänzlichen Dispensation von einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach?

Über eine länger dauernde, teilweise oder gänzliche Befreiung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern entscheidet der Gemeinderat beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinde.

Liegt ein Entscheid hinsichtlich einer gänzlichen Dispensation vor, so wird beim betreffenden Fach das Auswahlfeld "disp." markiert. Alternativ ist bei Angeboten zur Begabtenförderung auch ein Leistungsnachweis in Form einer Projektarbeit möglich. In diesem Fall wird die Note der Projektbeurteilung ins Zeugnis eingetragen.

Bei einer teilweisen Dispensation von einem Fach wird eine Note gesetzt (Note wird ermittelt).

Erhalten alle Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Noten automatisch angepasste Lernziele?

Nein. Angepasste Lernziele werden gesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Lernziele des Lehrplans längerfristig nicht erreicht werden können oder wenn eine kurz- oder mittelfristige Entlastung von den Lernzielen des Lehrplans angezeigt ist. Während dieser Zeit sollen die notwendigen Grundlagen erarbeitet werden (Standardbeispiel: Fremdsprachigkeit). Ungenügende Leistungen in Folge mangelnder Anstrengung rechtfertigen keine Notenbefreiung.

Können angepasste Lernziele auch in der Sekundar- oder Bezirksschule gesetzt werden?

Dies ist in gut begründeten Einzelfällen möglich (im Zusammenhang mit Logopädie- und Legasthenietherapie; bei Fremdsprachigkeit oder mit Verstärkten Massnahmen VM). In jedem Fall muss das Leistungspotenzial grundsätzlich dem Leistungszug entsprechen.

Wie erfolgt die Beurteilung bei der Integration einer Schülerin / eines Schülers mit einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung mit Verstärkten Massnahmen (VM)?

Diese erfolgt analog der Beurteilung der Sachkompetenz: Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in den Bereichen der Sozialkompetenz von der Erreichung der Klassenlernziele zu befreien, in denen sie diese aufgrund ihrer Belastung nicht erreichen können. Es werden angepasste Lernziele formuliert, die Förderplanung sowie der "Bericht angepasste Lernziele" erstellt.

Im Zwischenbericht wird unter Bemerkungen mit dem Eintrag "individueller Lernbericht zur Selbst- bzw. Sozialkompetenz" darauf verwiesen.

³ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Beschwerdefähige schulische Entscheide, wie zum Beispiel Laufbahntrennscheide, kann der Gemeinderat an ein Gemeinderatsmitglied oder an die Schulleitung delegieren. Jede Gemeinde definiert in einem Reglement, welche Stelle für das Fällen beschwerdefähiger schulischer Entscheide zuständig ist.

Wie werden Kleinklassenschülerinnen und -schüler gemäss der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule in der Sachkompetenz beurteilt?

Die Beurteilung der Sachkompetenz erfolgt in der Kleinklasse grundsätzlich nach angepassten Lernzielen. Werden die Lernziele nach Lehrplan Primarschule bzw. Realschule erreicht, wird im Lernbericht im betreffenden Fach eine Note gesetzt. Da innerhalb der Kleinklasse weder eine Beförderung noch eine Rückversetzung möglich ist, ist Ende Schuljahr kein Promotionsentscheid notwendig.

Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule wird am Ende des Schuljahrs zusätzlich zum Lernbericht ein Jahreszeugnis mit Promotionsentscheid ausgestellt, wenn die Beurteilung für die Zuweisung in eine Regelklasse spricht oder die Zuweisung in eine Regelklasse zwischen Eltern, Schülerin / Schüler und Lehrperson strittig ist. Grundsätzlich überprüft die Klassenlehrperson jeweils im Zeitraum März/April einen möglichen Übertritt in eine entsprechende Regelklasse.

Welche Beurteilungsinstrumente sind in der Kleinklasse bei einem Übertritt in die Regelklasse auszufüllen?

Am Ende des 1. Semesters werden den Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse ein Zwischenbericht und der "Bericht angepasste Lernziele" ausgestellt. Am Ende des Schuljahrs werden einer Schülerin / einem Schüler, die/der nicht in die Regelklasse übertreten wird, der Lernbericht und der "Bericht angepasste Lernziele" ausgestellt.

Falls die Schülerin / der Schüler in eine Regelklasse übertritt oder übertreten möchte, erhält sie/er das Jahreszeugnis (Noten) mit dem Laufbahnentscheid, den Lernbericht (angepasste Lernziele oder Noten) und den "Bericht angepasste Lernziele". Aus dem "Bericht angepasste Lernziele" ist dann die Begründung des Laufbahnentscheids (Übertritt in die Regelklasse oder Verbleib in der Kleinklasse) ersichtlich. Die Noten im Jahreszeugnis sind identisch mit denjenigen im Lernbericht.

Wie werden Lernende ohne Englischkenntnisse (aufgrund Neuzuzug) beurteilt?

Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler, die noch keine Englischkenntnisse haben (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), besuchen den Unterricht mit der Regelklasse. Falls die betreffenden Lernenden die Unterrichtsziele nach Lehrplan nicht erreichen, können angepasste Lernziele festgesetzt werden.

Der Förderung und Beurteilung in den Fächern mit angepassten Lernzielen liegt eine Förderplanung zugrunde und ein Bericht ersetzt die Note. Die Promotion erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Wird der Bericht angepasste Lernziele jeweils Ende Semester oder nur am Ende des Schuljahrs verfasst?

Ein Bericht zu den angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Fächern wird sowohl am Ende des ersten Semesters als auch Ende Schuljahr ausgestellt. Der Bericht ist direkt mit der halbjährlichen Förderplanung gekoppelt.

Ausfüllen der Beurteilungsinstrumente

Werden im Zwischenbericht jeweils alle Items (Aspekte) der Selbst- und Sozialkompetenz ausgefüllt?

Ja, im Zwischenbericht werden jeweils alle Aspekte der Selbst- und Sozialkompetenz beurteilt. Dies geschieht grundsätzlich einmal pro Jahr.

Der Schule vor Ort steht die Möglichkeit offen, aufgrund von gesetzten Jahreszielen und im Sinne einer wirkungsvollen und nachhaltigen Förderung einzelne Aspekte der Selbst- und Sozialkompetenz während des Schuljahrs mit den Schülerinnen und Schülern intensiver zu bearbeiten und diese dementsprechend auch ausführlicher zu dokumentieren. Dieses Vorgehen soll den Eltern im Voraus und transparent kommuniziert werden. Die Umsetzungshilfe für die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz ist unter www.schulen-aargau.ch > Volksschule, Regelschule > Unterricht > Zeugnisse & Beurteilungsinstrumente > [bisheriger Lehrplan](#) zu finden.

Wie soll in grossen Klassenteams und im Fachlehrersystem die gemeinsame Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz vorgenommen werden?

Die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz wird von der Klassenlehrperson und aus Sicht der anderen beteiligten Lehrpersonen vorgenommen. Dabei ist wichtig, dass Schulteams ihre Haltungen, Normen und Wertvorstellungen im Voraus diskutieren und gegen innen und aussen transparent machen. Für die einzelnen Aspekte der Selbst- und Sozialkompetenz sind vor der eigentlichen Beurteilungsperiode Indikatoren und deren Standards von den Schulteams gemeinsam zu definieren. Die Umsetzungshilfe für die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz finden Sie unter www.schulen-aargau.ch > Volksschule, Regelschule > Unterricht > Zeugnisse & Beurteilungsinstrumente > [bisheriger Lehrplan](#).

Für das Zusammenführen der Beurteilung sind verschiedene Wege denkbar. A) Alle beteiligten Lehrpersonen beurteilen alle Aspekte der Selbst- und Sozialkompetenz und geben sie der Klassenlehrperson ab. Diese spricht Lehrpersonen mit stark abweichenden Beurteilungen an, damit sie ausgehandelt werden können. B) Die Klassenlehrperson füllt die Beurteilung aus ihrer Sicht aus und stellt sie allen beteiligten (Fach-)Lehrpersonen zur Verfügung. Die Lehrpersonen melden sich, wenn sie sich einer Beurteilung nicht anschliessen können, damit diese ausgehandelt werden kann. C) Alle beteiligten Lehrpersonen beurteilen die Selbst- und Sozialkompetenz aller Lernenden an einer gemeinsamen Besprechung.

Wichtig ist, dass das gewählte Verfahren für die Lernenden und Eltern transparent ist und zu Beginn der Beurteilungsperiode entsprechend kommuniziert wird.

Die Selbst- und Sozialkompetenz wird nach dem ersten Semester im Zwischenbericht beurteilt. Werden die einzelnen Aspekte der Selbst- und Sozialkompetenz im zweiten Semester nicht beobachtet und gefördert?

Dass die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz nur im Zwischenbericht erscheint, ist auf die unterschiedliche Funktion der beiden Beurteilungsinstrumente "Zwischenbericht" und "Jahreszeugnis" zurückzuführen. Das Jahreszeugnis ist promotionswirksam und entscheidet über den Wechsel in die nächst höhere Klasse. Der Zwischenbericht ist nicht promotionsrelevant und hat eine ganzheitliche (formative) Beurteilung, die auch die Selbst- und Sozialkompetenz umfasst, zum Ziel. Es besteht keine Möglichkeit, im Jahreszeugnis eine Bemerkung zum Betragen einzufügen, da dies in der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule nicht vorgesehen bzw. verankert ist. Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung besteht jedoch die Möglichkeit, am Ende des Schuljahrs zusätzlich zum Jahreszeugnis eine Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz auszustellen. Dies kann auf ausdrücklichen Wunsch des Lernenden oder der Eltern geschehen oder wenn bedeutende Veränderungen in der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerin / des Schülers zu verzeichnen sind. Damit

am Ende des Schuljahrs bei Bedarf eine zusätzliche Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz ausgestellt werden kann, ist eine kontinuierliche Beobachtung und somit auch Förderung der Kompetenzen durch die Lehrperson während des ganzen Schuljahrs notwendig. Die Beobachtung und Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz beschränkt sich somit nicht nur auf das erste Semester.

In einem solchen Fall ist im Jahreszeugnis unter Bemerkungen mit dem Eintrag "Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz in Worten am Ende des Schuljahrs gemäss separater Beilage" darauf hinzuweisen.

Haben die Lernenden bzw. Eltern Ende Schuljahr Anrecht auf einen aktuellen Zwischenbericht, um diesen z.B. den Bewerbungsunterlagen beilegen zu können?

Auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin, des Schülers oder der Eltern oder wenn bedeutende Veränderungen in der Selbst- oder Sozialkompetenz der Schülerin bzw. des Schülers zu verzeichnen sind, stellt die verantwortliche Lehrperson nebst dem Jahreszeugnis auch im entsprechenden Kompetenzbereich bzw. in den entsprechenden Kompetenzbereichen einen Bericht aus (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule). In einem solchen Fall ist im Jahreszeugnis unter Bemerkungen mit dem Eintrag "Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz in Worten am Ende des Schuljahrs gemäss separater Beilage" darauf hinzuweisen.

Muss die Geometrie im Fach Mathematik im Zwischenbericht beurteilt werden? Laut Lehrplan gibt es für die 3. bis 5. Klasse der Primarschule keine verbindlichen Lehrplanziele.

Es trifft zu, dass im Aargauer Fachlehrplan Mathematik auf der Primarschulstufe in der 3., 4. und 5. Klasse keine verbindlichen Ziele vorgegeben sind. Das mittlerweile alleinverbindliche Zahlenbuch hat jedoch eine ganzheitliche Konzeption. Viele Themen werden von den verschiedenen Themenschwerpunkten her behandelt. Die Geometrie wird oft als möglicher Zugang zu den im Lehrplan verbindlichen arithmetischen Themen in die ganzheitliche Bearbeitungskonzeption im Sinne des im Lehrplan auch verlangten aktiv-entdeckenden Lernens vernetzend miteinbezogen. Zudem werden die in der 1. und 2. Klasse auch im Aargauer Fachlehrplan verbindlich verlangten grundlegenden Lehrplanziele zu Form und Lage im Raum weiter gepflegt, vertieft und im Hinblick auf die in der Oberstufe verlangten verbindlichen Lehrplanziele in der Geometrie gezielt aufgebaut.

Ein gänzlicher Verzicht auf eine Einschätzung der Geometrie in der 3., 4. und 5. Klasse ist deshalb nicht empfehlenswert, vom heute im Kanton Aargau gültigen Fachlehrplan her aber schulrechtlich möglich. Deshalb wird in den aargauischen Planungshilfen empfohlen, wenigstens die grundlegenden geometrischen Themen zu bearbeiten, welche anfangs des Schuljahrs im Zusammenhang mit Wiederholungen von geometrischen Basiskompetenzen und der Erweiterung des Zahlenraums verbunden sind.

Die empfohlene Bearbeitung von Themen und damit die empfohlene Gewichtung der Geometrie in der Jahrespromotion kann aus den Aargauischen Planungshilfen abgeleitet werden. Eindeutige Angaben z.B. in Prozenten zum Gewichtungsanteil werden in Planungshilfen und Umsetzungshilfen bewusst nicht gemacht, sondern liegen im Ermessensentscheid der Lehrpersonen an der Schule vor Ort.

Hinweis für Oberstufe:

Für den Themenschwerpunkt 'Daten und Zufall' gibt es z.B. nicht in allen Oberstufenklassen verbindliche Lehrplanziele. Deshalb kann situativ auf die Einschätzung dieses Themenschwerpunkts verzichtet werden.

In den Sprachfächern sind je nach Schuljahr und Schulstufe die vier Fertigkeiten Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben im Lehrplan unterschiedlich gewichtet. Wie kann dies in den Wortbeurteilungen im Zwischenbericht zum Ausdruck gebracht werden?

Die Schülerinnen und Schüler sind in sämtlichen im Lehrplan aufgeführten Teilbereichen zu fördern. Die Gewichtung der einzelnen Teilbereiche liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrperson, wobei sie die im entsprechenden Lehrmittel gesetzten Schwerpunkte mitberücksichtigen soll. Die Gewichtung zeigt sich schliesslich in der Orientierungsnote. Diese resultiert nicht aus dem arithmetischen Mittel der Wortbeurteilungen, sondern setzt sich zusammen aus den Beurteilungsbelegen im Beurteilungsdossier, welche die Lehrperson im eigenen Ermessen gewichtet. Anhand der Wortbeurteilungen wird klar, in welchen Bereichen die Lernziele erreicht werden und wo noch Entwicklungsbedarf besteht.

Das gleiche Verfahren gilt auch im Fach Mathematik.

Warum sind im Jahreszeugnis die Fremdsprachen bei den Kernfächern Deutsch, Mathematik, Realien etc. aufgeführt, auch wenn sie zu den Erweiterungsfächern zählen (zum Beispiel Englisch in der Primarschule)?

Die Anhänge 2 bis 5 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule weisen aus, welche Fächer wann zu den Kern- oder zu den Erweiterungsfächern zählen. Da die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Italienisch je nach Stufe, Schultyp und -jahr als Kern- oder als Erweiterungsfach zählen, sind sie gleich bleibend in der linken Spalte aufgeführt. Dies dient der Lesefreundlichkeit, denn dadurch ist gewährleistet, dass über die gesamte Volksschulzeit die Fächerpositionen in den Jahreszeugnissen die gleichen bleiben. In der Primarschule ist Englisch ein Erweiterungsfach. Da Englisch im Zwischenbericht zusätzlich mit Worten beurteilt wird, wird dieses Fach im Zwischenbericht auf der ersten Seite aufgeführt. Im Jahreszeugnis der Primarschule wird Englisch zwischen den Fächern Mathematik und Realien aufgelistet. Damit wird gewährleistet, dass über die gesamte Volksschulzeit die Fächerpositionen in den Jahreszeugnissen dieselben bleiben. Gleichzeitig weist im Jahreszeugnis eine Fussnote darauf hin, dass Deutsch, Mathematik und Realien an der Primarschule für den Promotionsentscheid als Kernfächer zählen.

Welcher Eintrag erfolgt im Zwischenbericht/Jahreszeugnis in den unter „weitere Fächer“ aufgeführten Fächer Chor, Ethik und Religionen, Instrumentalunterricht/Ensemble, Praktikum sowie Projekte und Recherchen und wie zählen diese für die Promotion?

Der Besuch der Fächer Chor, Ethik und Religionen, Instrumentalunterricht/Ensemble (ab der 6. Klasse der Primarschule) und Praktikum kann im Zwischenbericht und Jahreszeugnis mit dem Vermerk „besucht“ bestätigt werden. Es ist aber auch möglich, die Leistungen in diesen Fächern mit einer Beilage detailliert auszuweisen.

Eine Ausnahme ist das Fach Projekte und Recherchen. Der Besuch dieses Fachs ist im Zwischenbericht/Jahreszeugnis verbindlich mit dem Eintrag "besucht" auszuweisen.

Den Schülerinnen und Schülern ist zu Beginn des Schuljahrs mitzuteilen, welcher Eintrag im Zeugnis bei den weiteren Fächern vorgenommen wird. Es ist zu empfehlen, dies vorgängig schulintern abzusprechen.

Die "weiteren Fächer" Chor, Ethik und Religionen, Instrumentalunterricht/Ensemble, Praktikum und Projekte und Recherchen zählen nicht für die Promotion. Sie sind aber wichtig für das Profil der Lernenden zum Beispiel bei der Lehrstellensuche.

Wie sind die Fächer Textiles Werken und Werken zu beurteilen, wenn sie in Semesterkursen, also blockweise unterrichtet werden?

Dasjenige Fach, das während des Semesters unterrichtet worden ist, wird beurteilt. Die Orientierungsnote aus dem Zwischenbericht wird ins Jahreszeugnis übertragen, damit beide Fächer promotionswirksam sind.

Was soll im Zeugnis und im Zwischenbericht unter der Rubrik "weiteres Angebot der Schule" aufgeführt werden?

Diese Rubrik ermöglicht es den Schulen, spezielle Themen und Projekte, die von der Schule über eine längere Zeit angeboten werden, aufzuführen. Dazu gehören zum Beispiel ein Theaterprojekt, ein Projekt zur Gewaltprävention etc. Für die Schülerin oder den Schüler bedeutet dieser Nachweis eine weitere Differenzierung des persönlichen Portfolios.

Der Besuch eines entsprechenden Angebots kann im Zwischenbericht und Jahreszeugnis mit dem Eintrag "besucht" bestätigt werden. Ebenfalls ist es möglich, die Leistungen mit einer separaten Beilage detailliert auszuweisen (Eintrag "Beilage").

Was bedeutet die Rubrik "Jahrespromotion gefährdet" im Zwischenbericht unter dem Feld "Bemerkungen"?

Damit die Lernenden und ihre Eltern rechtzeitig und schriftlich darauf hingewiesen werden können, dass eine Promotion am Ende des Schuljahrs aufgrund der ausgewiesenen Leistungen im Zwischenbericht unsicher ist, kann dieses Feld angekreuzt werden. Selbstverständlich muss die Lehrperson bei einer Gefährdung der Jahrespromotion frühzeitig das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern suchen und soll nicht nur mittels der Benutzung dieses Bemerkungsfeldes kommunizieren.

Wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler zu den Aspekten der Selbst- und Sozialkompetenz ansprechend verhält, d.h., sie/er fällt weder besonders positiv noch negativ auf, welche Beurteilung erhält sie/er? Gibt es hier eine Norm, die von Seiten des Departements BKS vorgegeben wird?

Den professionellen Austausch zu den Standards bezüglich Selbst- und Sozialkompetenzen haben die Schulteams vor Ort zu leisten. Kantonale Vorgaben sollen diese zentrale Arbeit der Schulteams nicht ersetzen. In der Handreichung "Leistungen beurteilen und ausweisen" ist auf Seite 15 beschrieben, welche Bedeutung den einzelnen Ausprägungen (sehr gut, gut, genügend und ungenügend) zukommt. Die Handreichung finden Sie unter www.schulen-aargau.ch > Volksschule, Regelschule > Unterricht > Zeugnisse & Beurteilungsinstrumente > [bisheriger Lehrplan](#).

Im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis ist bei den Bemerkungen eine Zeile vorgesehen, die frei beschriftet werden kann. Was darf aus rechtlicher Sicht in die letzte Zeile hineingeschrieben werden?

Diese ist z.B. für allfällig nähere Umschreibungen der in einem bestimmten Fach erbrachten Leistungen oder für wertneutrale Einträge vorgesehen (wie z.B. "Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz Ende Schuljahr", "Peacemaker im Schuljahr 2010/11", "Gewinner des schulinternen Schreibwettbewerbs 2011" oder "Vertreter/-in im Schülerparlament"; nicht statthaft: "häufig in Konflikte involviert", "im Unterricht oft abwesend" oder "Schüler/-in könnte mehr leisten" etc.). Der Eintrag darf sich nicht disziplinierend auf das Kind auswirken.

Ist bei einem Wahlfach (z.B. Italienisch), welches zu den Erweiterungsfächern zählt, im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis verbindlich eine Orientierungsnote bzw. Note zu setzen?

Bei einem Wahlfach, welches zu den Erweiterungsfächern zählt, muss bei Belegung in der Regel eine Note gesetzt werden (ausser es bestehen z.B. angepasste Lernziele). Der Vermerk "besucht" ist nicht zulässig.

Ist der Instrumentalunterricht in den neuen Beurteilungsinstrumenten verbindlich auszuweisen?

Ab der 6. Primarklasse ist der Instrumentalunterricht verbindlich bei den nicht promotionswirksamen Fächern auszuweisen (Eintrag "besucht" oder "Beilage"), da dieser in den Stundentafeln des Lehrplans sowie in den Anhängen 3 - 5 der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (SAR 421.352) aufgeführt ist. In der 1. bis 5. Klasse der Primarschule kann der Besuch des Instrumentalunterrichts im Zwischenbericht und Jahreszeugnis im Feld "Weiteres Angebot der Schule" eingetragen werden. Entweder kann ein einfacher Hinweis auf den Besuch des Instrumentalunterrichts erfolgen (Eintrag "besucht") oder es kann auf eine entsprechende Beilage verwiesen werden (Eintrag "Beilage"). Als Beilage kann das Formular "Bericht Instrumentalunterricht" der Fraktion Musik (ehemals ais) des alv verwendet werden, das auf dem Schulportal zur Verfügung steht (www.schulenaargau.ch > Volksschule, Regelschule > Unterricht > Lehrplan und Lehrmittel > bisheriger Lehrplan > [Musik und Instrumentalunterricht](#)).

Ist der Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in den Beurteilungsinstrumenten verbindlich auszuweisen?

Der Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ist im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis verbindlich unter "schulergänzendes Angebot" auszuweisen. Dies ist in § 17 Abs. 3 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331) festgelegt. Über den gewünschten Zeugniseintrag ("besucht" oder "Beilage") wird die verantwortliche Klassenlehrperson von der HSK-Lehrperson informiert.

In den Beurteilungsinstrumenten steht unter Bemerkungen "zugezogen" zur Auswahl. Ab welchem Zeitpunkt wird dies bei einer Schülerin / einem Schüler eingetragen?

Sobald die fehlende Zeit einen Einfluss auf die Beurteilung hat, soll dies im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis/Lernbericht mit der Bemerkung "zugezogen" vermerkt werden. In der frei beschriftbaren Zeile unter Bemerkungen besteht zusätzlich die Möglichkeit, das genaue Datum einzutragen.

Kann im Falle von Schülerinnen und Schülern, die Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erhalten, im Zwischenbericht und Jahreszeugnis unter Bemerkungen ein entsprechender Eintrag vorgenommen werden? Ja, dies kann gemacht werden. Ein entsprechender Eintrag kann sinnvoll sein, da er einen Anhaltspunkt für die künftige Entwicklung des Kindes darstellen kann (in den Fächern, in denen die betroffenen Schülerinnen und Schüler ihr Potential aufgrund ihrer Fremdsprachigkeit noch nicht voll ausgeschöpft haben, kann in der Regel von einer künftig positiven Leistungsentwicklung ausgegangen werden). Ein Hinweis auf die DaZ-Förderung stellt somit eine zusätzliche Information dar, die zur Lesbarkeit des Zwischenberichts und des Jahreszeugnisses beitragen kann und den betroffenen Schülerinnen und Schülern zugutekommt (Empfohlener Eintrag: Förderung in Deutsch als Zweitsprache erhalten).

Können beide Lehrpersonen die Beurteilungsinstrumente (Zwischenbericht und Jahreszeugnis/Lernbericht) unterschreiben, wenn sie im Jobsharing unterrichten?

Mit Ausnahme der Förderplanung kann im Zwischenbericht, im Jahreszeugnis und im Lernbericht nur die verantwortliche Klassenlehrperson den Namen einsetzen und unterschreiben. Unterrichten an einer Klasse zwei Lehrpersonen (auch mit je 50 Stellenprozenten), ist vorgängig gemeinsam zu

klären, wer für die Ausstellung der Beurteilungsinstrumente verantwortlich ist. Gemäss § 18a des Schulgesetzes (SAR 401.100) ist für jede Abteilung eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson zu bestimmen. Diese Lehrperson unterschreibt den Zwischenbericht wie auch das Jahreszeugnis bzw. den Lernbericht.

Beurteilung und Beurteilungsdossier

In welcher Form sollen Beurteilungsbelege (Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten, mündliche Beiträge) beurteilt werden?

In der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule ist festgelegt, dass Beurteilungsbelege der sachlichen Begründung der Noten in den Beurteilungsinstrumenten sowie der Laufbahnentscheide dienen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die von Lehrpersonen vorgenommenen Beurteilungen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler transparent sind. Um dies zu gewährleisten, müssen Beurteilungen aus Sicht des Departements BKS folgende Kriterien erfüllen:

- a) Leistungsnachweise bzw. Beurteilungsbelege, die relevant sind für die Aussagen im Lernbericht, Zwischenbericht oder im Jahreszeugnis, werden schriftlich beurteilt (es bedarf einer schriftlichen "Äusserung" in Form von Noten, Punkten, Prädikaten, Worten etc.).
- b) Die Beurteilung ist für die Schülerinnen und Schüler bezüglich Inhalt, Form und Zeitpunkt transparent.
- c) Die Beurteilung bringt zum Ausdruck, inwiefern eine Schülerin / ein Schüler vorab formulierte Lernziele und Kompetenzen erreicht hat, d.h., die Beurteilungskriterien weisen einen klaren Bezug zum Lernziel auf, sodass die Beurteilung für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern nachvollziehbar ist.

Sollen Fachlehrpersonen die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsdossier der Klassenlehrperson ablegen oder dürfen sie ein separates Dossier führen?

Die Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule legt fest, dass pro Schülerin oder Schüler ein Beurteilungsdossier geführt werden muss. Es gibt jedoch keine Vorgaben, wie dieses Beurteilungsdossier vor Ort geführt werden muss. Dies ist schulintern festzulegen. Grundsätzlich muss die Führung des Beurteilungsdossiers an einer Schule so organisiert sein, dass bei Standortbestimmungen und Beurteilungsgesprächen mit Lernenden und Eltern alle relevanten Beurteilungsbelege im Original von der verantwortlichen Lehrperson zur Einsicht vorgelegt werden können.

Es wird empfohlen, dass die einzelnen Beurteilungsbelege fortlaufend den Schülerinnen und Schülern zuhänden der Eltern mit nach Hause gegeben werden und danach das Original in der Schule im Beurteilungsdossier sicher aufbewahrt wird. Die Eltern haben jederzeit das Recht, das Beurteilungsdossier ihres Kindes in der Schule einzusehen.

Wie lange und von wem wird das Beurteilungsdossier aufbewahrt?

Wie die Führung des Beurteilungsdossiers für die Schülerin oder den Schüler vor Ort organisiert ist, ist schulintern festzulegen. Die Beurteilungsbelege werden von der Klassenlehrperson bzw. von der Fachlehrperson während einer Beurteilungsperiode - also während eines Schuljahrs - aufbewahrt. Sind Zwischenbericht und Jahreszeugnis an Lernende und Eltern abgegeben und ist keine Beschwerde erhoben worden, ist das Beurteilungsdossier nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (30 Tage nach Zustellung) aufzulösen. Die persönlichen Arbeiten sind den Lernenden abzugeben. Beurteilungsdossiers werden nicht an eine abnehmende Lehrperson weitergegeben, ausser es handelt sich um einen Klassen- bzw. Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers während des Schuljahrs.

Sollen die Lernenden Einblick in ihr Beurteilungsdossier erhalten?

Ja. Das Beurteilungsdossier ist ein pädagogisches Instrument im Dialog zwischen den Lernenden und ihren Lehrpersonen. Die Lernenden sind aktiv in die Beurteilung ihrer Leistungen miteinbezogen, indem sie Kenntnis über die gesammelten Belege haben, selbst Belege ins Beurteilungsdossier geben und mit ihren Lehrpersonen über die Selbst- und Fremdeinschätzung sprechen.

Welche Dokumente aus dem Beurteilungsdossier sollen der Schülerin oder dem Schüler Ende Schuljahr übergeben werden?

Schülerarbeiten jeglicher Art, die während des Schuljahrs von den Lernenden erstellt worden sind, sind den Schülerinnen und Schülern am Ende des Schuljahrs abzugeben.

Aussagekräftige Arbeiten sowie mündliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind im Beurteilungsdossier zu dokumentieren. Wie ist das zu verstehen?

Unter Beurteilungsbelegen werden aussagekräftige Arbeiten wie Klassenprüfungen, individuelle Arbeiten, Werkarbeiten, Beurteilungsbögen etc. verstanden, die über das Schuljahr hinweg gesammelt werden. Selbstverständlich können bei grösseren Arbeiten wie einer Bastel- oder Werkarbeit für das Dossier auch Fotos herangezogen werden. Neben diesen Belegen hat die Lehrperson nachvollziehbar aufzuzeigen, nach welchen Kriterien die einzelne Arbeit beurteilt worden ist und welche Leistung zu erbringen war, um die Lernziele zu erreichen. Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem oder mehreren Fächern nach angepassten Lernzielen unterrichtet werden, ist die entsprechende Förderplanung nicht im Beurteilungsdossier aufzubewahren. Bei Standortgesprächen mit den Lernenden und deren Eltern ist die Förderplanung zur vollständigen Dokumentation jedoch vorübergehend ins Beurteilungsdossier zu legen.

Ist das vom Departement BKS vorgegebene Deckblatt für das Beurteilungsdossier verbindlich einzusetzen?

Da die Form des Beurteilungsdossiers von Seiten des Departements BKS nicht vorgegeben wird, muss das zur Verfügung stehende Deckblatt nicht verbindlich eingesetzt werden. Die Lehrperson ist jedoch dafür verantwortlich, dass das jeweilige Beurteilungsdossier mit den nötigen Personalien und Daten (Name, Vorname, Datum, Klasse, Schuljahr und Schulort) gekennzeichnet ist.

Werden in einer Schule mit integrierter Heilpädagogik von den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ebenfalls Dokumente ins Beurteilungsdossier gelegt?

Da Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf im Rahmen der Förderplanung nach angepassten Lernzielen und in Kooperation zwischen den beteiligten Lehrpersonen (Klassenlehrperson, Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge und Fachlehrpersonen) gefördert und unterrichtet werden, ist bezüglich Beurteilung die Sichtweise aller Beteiligten wichtig. Insofern sollen alle an der Förderung der Schülerin oder des Schülers beteiligten Lehrpersonen relevante Dokumente und Beurteilungsbelege in das entsprechende Dossier einbringen. Wichtig ist dabei, dass sich die eingebrachten Belege und Dokumente an den vereinbarten angepassten Lernzielen orientieren. Die entsprechende Förderplanung ist nicht im Beurteilungsdossier aufzubewahren. Bei Standortgesprächen mit den Lernenden und deren Eltern ist die Förderplanung zur vollständigen Dokumentation jedoch kurzfristig ins Beurteilungsdossier zu legen.

Was passiert mit der Förderplanung am Ende des Schuljahrs?

Förderplanung und Förderjournal sind von der Schule so aufzubewahren, dass der Zugriff auf die Dokumente jederzeit möglich ist. Es wird empfohlen sicherzustellen, dass in die Förderplanung der vergangenen ein bis zwei Jahre Einsicht genommen werden kann.

Wer hat innerhalb der Schule Einsicht in die Beurteilungsdossiers der Schülerinnen und Schüler?

Grundsätzlich dürfen nur diejenigen Lehrpersonen Einsicht in die Beurteilungsdossiers der Schülerinnen und Schüler haben, die sie während des Schuljahrs auch selbst unterrichten. Aufgrund des Amtsgeheimnisses ist die Akteneinsicht in die Beurteilungsdossiers aller Schülerinnen und Schüler einer Schule durch das gesamte Lehrerkollegium nicht erlaubt.

Der Gemeinderat beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinde hat Einsicht in ein Beurteilungsdossier, wenn es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. So z.B. bei Laufbahnentscheiden, bei denen zwischen Lehrperson und Eltern oder Schülerin/Schüler keine Einigkeit besteht und die zuständige Stelle der Gemeinde entscheiden muss.

Datenweitergabe und -aufbewahrung

Wer archiviert die Beurteilungsinstrumente und wie lange?

Für die sichere und langfristige Aufbewahrung der vollständigen Schülerdaten ist die Schule vor Ort verantwortlich. Das Departement BKS hat zu keinem Zeitpunkt Zugang zu den einzelnen Schülerdaten und ist daher für die sichere Archivierung dieser Daten nicht zuständig.

Das Departement BKS empfiehlt den Schulen, die Jahreszeugnisse, Zwischenberichte, die Beilagen sowie die Berichte zu den angepassten Lernzielen während der Volksschulzeit der Lernenden elektronisch und in Papierform aufzubewahren. Nach dem Schulaustritt der Schülerinnen und Schüler sind die Jahreszeugnisse und die Zwischenberichte während weiteren fünfzig Jahren, die Berichte zu den angepassten Lernzielen während weiteren zehn Jahren aufzubewahren.

Betreffend langfristige Archivierung muss jederzeit gewährleistet sein, dass nach Bedarf ein individuelles Jahreszeugnis auch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal ausgestellt werden kann. Grundsätzlich empfiehlt das Departement BKS, eine Kopie der Originaldokumente in Papierform aufzubewahren. Bei einer rein elektronischen Datensicherung der Einzeldokumente (Jahreszeugnisse und Berichte zu individuellen Lernzielen) wird empfohlen, die Notenerfassungslisten der Jahreszeugnisse Ende Schuljahr klassenweise in Papierform zu archivieren.

Die Daten müssen sicher geschützt vor Dritten aufbewahrt werden. Dies spricht für eine zentrale Archivierung in der Schuladministration. Es sind die nötigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Betreffend Datensicherheit sind insbesondere die §§ 4 ff. der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG, SAR 150.711) zu beachten.

Welche Dokumente und Daten sollen bei einem Klassen-/Stufenwechsel weitergegeben werden?

Es sollen diejenigen Daten weitergegeben werden, die für den Schulbetrieb relevant und für die Aufgabenwahrnehmung der abnehmenden Lehrperson erforderlich sind. Dazu müssen die Daten von Interesse und noch aktuell sein. Das Departement BKS empfiehlt grundsätzlich Zurückhaltung bei der Weitergabe von Daten. Nicht benötigte Daten sind zu vernichten.

Kann ein Lehrbetrieb einen Zwischenbericht über eine Schülerin / einen Schüler verlangen?

Die Datenweitergabe ist ohne Einwilligung der Lernenden bzw. der Eltern an Dritte wie z.B. Lehrbetriebe oder Vereine nicht erlaubt. Die Lernenden entscheiden selbst, welche Belege sie einer Bewerbung beilegen.